

Benutzungsordnung

für den Saal des Bürgerhauses Schöneck

§ 1

Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Saal des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.

Die Benutzung wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerhauses und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(4) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
- das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind und eine komplette Endreinigung durchführen zu lassen,
- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
- im Rahmen der Veranstaltung einen längeren Aufenthalt vor dem Bürgerhaus zu vermeiden,
- gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
- das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Das Bürgerhaus darf nur durch den jeweiligen Veranstalter oder von diesen beauftragten ortsansässigen Gaststätten bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

(3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für Aufzug-, Lüftungs-, Heizungs- und sonstigen elektrischen Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschließlich Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.

Ein Endreinigung wird vom Vermieter durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).

(5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke) sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten durch die Stadt beseitigt.

(6) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

§ 3

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Saales einschließlich der Nebenräume werden die in der Anlage I aufgeführten Entgelte erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.

(3) Jugendgruppen/Jugendabteilungen von Vereinen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.

(4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in öffentlichem Interesse werden durch das Hauptamt festgelegt.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgelte werden **7 Tage vor der Benutzung** fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats an Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 durch die Stadt Schöneck innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Saales erstattet.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

(3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten der Benutzer beheben zu lassen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus vom 01.01.2013 außer Kraft.

Schöneck,

Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I zur Benutzungsordnung für den Saal des Bürgerhauses vom 01.01.2023

1. Benutzungsentgelte

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1.1	für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht und ohne Bewirtung	10,00 € *)
1.2	für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen mit Bewirtung	60,00 € *)
1.3	Sonstige	200,00 € *)
1.4	gewerbliche Veranstaltungen mit überwiegend städtischen Interesse ohne gastronomische Versorgung	
	Grundgebühr	15,00 € *)
	+ Umsatzbeteiligung	20 %

*) inklusive einer evtl. anfallenden Umsatzsteuer

2. Entgelt für Endreinigung

Für die Endreinigung wird der jeweils aktuelle Pauschalpreis gem. Reinigungsangebot erhoben.

3. Kautio

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautio bis zu 200,-- verlangen.

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Kirchstraße 7 in Schöneck

§ 1

Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können die Begegnungsstätte nach vorheriger Anmeldung zur Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträgen, Interessengruppen, Kurse u. ä.) benutzen.

Die Genehmigung der Nutzung sowie die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Schöneck.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Hauptraum, Küche und Sanitärbereich.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung der Begegnungsstätte und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich,

- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
- die Begegnungsstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
- im Rahmen der Veranstaltung einen längeren Aufenthalt vor dem Bürgerhaus zu vermeiden,
- gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind und eine Endreinigung durchführen zu lassen,
- das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit

der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

(3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für Aufzug-, Lüftungs-, Heizungs- und sonstigen elektrischen Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschließlich Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) für die Benutzung der Begegnungsstätte durch Dritte werden die in der Anlage I festgelegten Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.

(3) Ortsansässige Vereine, Jugendgruppen/Jugendabteilungen von Vereinen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgelte werden 7 Tage vor der Benutzung fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats an Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Die Kaution nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 durch die Stadt Schöneck innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Begegnungsstätte erstattet.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

(3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten der Benutzer beheben zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte vom 01.01.2015 sowie alle dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Schöneck/V., den

Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte vom 01.01.2023

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1.1. für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen

- | | |
|---|------------|
| a) zur Durchführung von Versammlungen oder Proben | 5,00 € *) |
| b) für sonstige Veranstaltungen | 25,00 € *) |

1.2. Sonstige 90,00 € *)

1.2. Gewerbliche Veranstaltungen mit überwiegend städtischem Interesse ohne gastronomische Versorgung:

Grundgebühr 8,00 € *)
+ Umsatzbeteiligung 20,00 %

*) inkl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer

2. Kautions

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis zu 100,-- EUR verlangen.

Benutzungsordnung

für den Mehrzweckraum des Dorfgemeinschaftshauses Arnoldsgrün

§1 Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Mehrzweckraum nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) nutzen. Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Schöneck bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

Für die Übergabe und Abnahme sowie die Schlüsselgewalt der Räumlichkeiten wird das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. eine von ihr genannte Person verantwortlich zeichnen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckraum, die Küche sowie die Toiletten.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten einzuhalten,
- das Gebäude im ordentlichen Zustand zu verlassen,
- eine komplette Endreinigung durchführen zu lassen,
- gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, bei Feierlichkeiten spätestens ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und Zimmerlautstärke einzuhalten,
- Wasser und Heizungsenergie sparsam zu verwenden,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für elektrische Anlagen bzw. Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

(3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu beseitigen.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern) sind einzuhalten.

§3 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes einschl. der Nebenräume wird das in der Anlage I aufgeführte Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.

§4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird **7 Tage vor der Benutzung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats Säumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss für das Benutzungsentgelt zu verlangen.

§6 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des DGH Arnoldsgrün mit Nebenräumen stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Arnoldsgrün vom 01.01.2013.

Schöneck,

Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Arnoldsgrün

(1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzung pro Tag 90,00 Euro (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer)

Reinigungskosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind darüber hinaus vom Nutzer zu tragen.

(2) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis 100,00 € verlangen.

Benutzungsordnung

für den Mehrzweckraum des Dorfgemeinschaftshauses Schilbach

§1 Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Mehrzweckraum nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) nutzen. Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Schöneck bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

Für die Übergabe und Abnahme sowie die Schlüsselgewalt der Räumlichkeiten wird das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. eine von ihr genannte Person verantwortlich zeichnen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckraum, die Küche, die Terrasse sowie die Toiletten.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Benutzungszeiten einzuhalten,
- das Gebäude im ordentlichen Zustand zu verlassen,
- eine komplette Endreinigung durchführen zu lassen,
- gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren,
- bei Feierlichkeiten spätestens ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und Zimmerlautstärke einzuhalten sowie bei Benutzung der Terrasse diese spätestens ab 22:00 Uhr nicht mehr zu benutzen, Ausnahmen sind in der Stadtverwaltung Schöneck, Ordnungsamt, zu beantragen,
- Wasser und Heizungsenergie sparsam zu verwenden,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen in den Räumen zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für elektrische Anlagen bzw. Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

(3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

§3 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes einschl. der Nebenräume wird das in der Anlage I aufgeführte Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag durch das Hauptamt von der Zahlung befreit werden.

§4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird **7 Tage vor der Benutzung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats Säumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss für das Benutzungsentgelt zu verlangen.

§6 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit Nebenräumen stehen.
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Dorfgemeinschaftshaus, die durch die Nutzung entstehen.
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

§7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach vom 01.01.2013 außer Kraft.

Schöneck, den

Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach vom 01.01.2023

(1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzung pro Tag 100,00 Euro (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer)

Für die Endreinigung wird der jeweils aktuelle Pauschalpreis gem. Reinigungsangebot erhoben.

(2) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis 100,00 € verlangen.

Benutzungsordnung

für die touristische Unterkunft Schönecker Str. 15b in Eschenbach

§1 Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können die touristische Unterkunft nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) nutzen. Die Benutzung des Gebäudes wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Schöneck bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

Für die Übergabe und Abnahme sowie die Schlüsselgewalt des Gebäudes wird das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. eine von ihr genannte Person verantwortlich zeichnen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf 2 Räume im Erdgeschoss, Garderobe und Toilette.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Gebäudes und dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten einzuhalten,
- das Gebäude im ordentlichen Zustand zu verlassen,
- eine komplette Endreinigung durchführen zu lassen (Vinyl-Fußboden nur feucht, nicht zu nass, wischen)
- gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren,
- bei Feierlichkeiten spätestens ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und Zimmerlautstärke einzuhalten,
- Wasser und Heizungsenergie sparsam zu verwenden,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für elektrische Anlagen bzw. Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

(3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu beseitigen.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

§3 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des o. g. Gebäudes wird das in der Anlage I aufgeführte Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.

§4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird **7 Tage vor der Benutzung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats Säumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss für das Benutzungsentgelt zu verlangen.

§6 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes stehen.
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung durch die Nutzung entstehen.
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die touristische Unterkunft Schönecker Str. 15b in Eschenbach vom 01.07.2015 außer Kraft.

Schöneck,

Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I
zur Benutzungsordnung für die touristische Unterkunft in Eschenbach

(1) Für die Benutzung des Gebäudes wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzung pro Tag 50,00 Euro (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer)

Reinigungskosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind darüber hinaus vom Nutzer zu tragen.

(2) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis 100,00 € verlangen.

